

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Vennegerts und der Fraktion
DIE GRÜNEN**
— Drucksache 11/6362 —

Export von Militärelektronik

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für
Wirtschaft, Beckmann, hat mit Schreiben vom 23. April 1990 die
Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beant-
wortet:*

1. Gesetzliche Grundlagen
- 1.1 In welchem Umfang (DM-Wert) und an wie viele Staaten genehmigte die Bundesregierung seit 1983 für militärische Zwecke und Empfänger vorgesehene Elektronik der Ausfuhrliste Teil I C?

Für militärische Zwecke besonders konstruierte elektronische Ausrüstungen, Bestandteile und Software sind von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – erfaßt.

Dagegen umfaßt Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste sowohl zivil wie auch militärisch nutzbare Güter. Der Begriff „Elektronik“ ist im Bereich dieser vielseitig nutzbaren Güter nicht abgrenzbar. Elektronische Geräte, Ausrüstungen, Elemente und Komponenten sind in einer Vielzahl von Positionen der Ausfuhrliste enthalten und sind in sehr vielen exportkontrollierten Produkten eingebaut. Die gewünschten Angaben sind statistisch nicht aufbereitet, so daß die Frage in der vorliegenden Form nicht beantwortbar ist.

- 1.2 Nach welchen militärischen Kriterien und allgemeingültigen Parametern differenziert die Bundesregierung die Genehmigungspflichten gemäß Teil I Abschnitt A Nr. 0011 („Elektronische Ausrüstung“) und elektronische Waren der Liste Teil I C zum AWG)?

Die Einstufung einer Ware nach Pos. 0011 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfolgt aufgrund der besonderen Konstruktionsmerkmale, die sich im allgemeinen aus den einschlägigen US-Militär- bzw. Verteidigungsgeräte-Normen ergeben.

- 1.3 Nach welcher Positionsnummer der Ausfuhrliste sind sogenannte Marine-Trägheitsnavigationssysteme vom Typ PL-41/Mk 3 nach Teil I C genehmigungspflichtig?
- 1.3.1 Wenn diese Geräte nicht mehr genehmigungspflichtig sind: Wann wurde die Genehmigungspflicht seitens der Bundesregierung aufgehoben und warum?

Das Navigationssystem ist nach Pos. 1485 der Ausfuhrliste ausfuhrgenehmigungspflichtig.

- 1.4 Kann die Bundesregierung folgende militärische Qualitäten des PL-41/Mk 3-Systems für Kriegsschiffe bestätigen: „In ein Kriegsschiff eingebaut, steuert das Gerät Radar- und Sonareinrichtungen, berechnet unabhängig von der Lage des Schiffes automatisch die exakten Abschußwinkel von Raketen, Kanonen und Torpedos und zeigt auf U-Booten obendrein den genauen Standort bei Tauchfahrten an“ (Zitat: DER SPIEGEL 3/1987, S. 86)?

Die Darstellung der Funktion des Geräts kann insbesondere hinsichtlich der militärischen Fähigkeiten (automatische Berechnung der exakten Abschlußwinkel von Raketen, Kanonen und Torpedos) nicht bestätigt werden. Das PL 41/Mk 3 ist vielmehr ein reines Navigationssystem; es liefert Kurs- und Lagebezugssignale und Beschleunigungswerte, die der fortlaufenden Bestimmung der Richtung und der Position des damit ausgestatteten Schiffes dienen. Außerdem ermöglicht es eine Bestimmung und Anzeige der Roll- und Stampfwinkel eines Schiffes. Weitere Fähigkeiten hat das Gerät nicht.

- 1.5 Trifft es zu, daß dieses Marine-Trägheitsnavigationssystem vom Typ PL-41/Mk 3 mit Geldern des Bundesministeriums der Verteidigung entwickelt wurde, und gelten hierfür die ABEI-Bestimmungen des BMVg für Industriefirmen?
- 1.6 Falls das System den ABEI-Bestimmungen unterliegt: Hat die Bundesregierung – hier das BMVg – bisher allen Exportanträgen der Herstellerfirma über Teillieferungen oder Know-how-Weitergabe zugestimmt?
Wenn nein, in welchen und wie vielen Fällen war dies nicht der Fall?

Die Entwicklung des Geräts erfolgte ohne Gelder des Bundesministeriums der Verteidigung. ABEI-Bestimmungen können daher nicht angewendet werden.

2. *Verwendung von Militärelektronik bei der Bundeswehr*
- 2.1 In welchem finanziellen Umfang hat die Bundesregierung in den letzten zehn Jahren Aufträge an das Freiburger Unternehmen Litef vergeben, und um welche Rüstungsprojekte handelte es sich?

Firma LITEF liefert für die Bundeswehr Navigationsgeräte sowie Kreisel-Stabilisierungsgeräte und Elektronikrechner.

Die Geschäftszahlen der Firma haben vertraulichen Charakter und können nicht bekanntgegeben werden.

- 2.2 Kann die Bundesregierung Angaben der Herstellerfirma bestätigen, daß zahlreiche Schnellboot-Typen und Fregatten der Bundesmarine (z. B. F-122) mit dem Litef-System PL-41/Mk 3 ausgerüstet wurden (vgl. wehrtechnik, 6/81, S. 98)?

Ja.

- 2.3 In welchem finanziellen Umfang erhielt die Freiburger Firma Litef in den letzten zehn Jahren Forschungsmittel des Bundesministeriums für Forschung und Technologie (BMFT), und für welche Projekte waren diese Bundesmittel bestimmt?

Einzelheiten über die Vergabe von Forschungsmitteln durch das Bundesministerium für Forschung und Technologie (BMFT) werden jährlich im „Förderkatalog“ veröffentlicht. Die Firma LITEF GmbH hat in den letzten zehn Jahren (1980 bis 1989) aus dem Einzelplan 30 des Bundeshaushaltsplans (BMFT) Mittel in Höhe von 13,4 Mio. DM erhalten. Es handelt sich um vier Maßnahmen aus dem Sonderprogramm „Anwendung der Mikroelektronik“ mit einem Mittelabfluß von 0,7 Mio. DM und um die nachstehend aufgeführten neun Vorhaben aus direkter Projektförderung mit Mittelabfluß in Höhe von 12,7 Mio. DM:

- Einrichtung zur fortlaufenden transcutanen Messung des Partialdrucks von Kohlendioxid (PCO₂) im Blut für die routinemäßige klinische Anwendung;
- Einrichtung zur fortlaufenden transcutanen Überwachung des Glukosegehaltes des Blutes für die routinemäßige klinische Anwendung – Pilotphase;
- Einrichtung zur fortlaufenden Überwachung des intracranialen Druckes für die routinemäßige klinische Anwendung;
- Entwicklung eines standardisierten dreiachsigen Strapdownsensors zur inertialen Meßwerterfassung für zukünftige Flugführungssysteme und Entwicklung eines redundanten Rechnersystems zur mehrachsigen Flugstabilisierung und -trimmung;
- Numerische Verfahren zur Erhöhung der Genauigkeit von Strapdownsystemen;
- Entwicklung eines nuklear-magnetischen Resonanz-Kreisels für inertielle Regelungssysteme in der Zivilluftfahrt;
- Entwicklung und Aufbau eines redundanten Rechnersystems für Steuerungsaufgaben hoher Ausfallsicherheit in der zivilen Luftfahrt;
- Entwicklung eines faseroptischen passiven Resonator-Kreisels für die Luftfahrt;
- Kurs/Lagereferenzsystem mit Faserkreisel für die Luftfahrt.

- 2.4 Welche rechtlichen Vorbehalte hat das Bundesministerium für Forschung und Technologie über die mit seinen Mitteln erforschten Technologien durch Industrieunternehmen?

Das Forschungsergebnis aus vom BMFT geförderten Projekten steht dem Zuwendungsempfänger zu. Der Zuwendungsempfänger unterliegt einer Reihe von Verpflichtungen, die sich aus den „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMFT an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ (NKFT 88) ergeben. Hiernach muß der Zuwendungsempfänger insbesondere Erfindungen zur Erteilung eines Schutzrechts im Inland anmelden und unter bestimmten Voraussetzungen ein Nutzungsrecht am Forschungsergebnis erteilen. Schließt er mit Dritten im In- und Ausland Verträge, die eine Verwertung des Ergebnisses (z. B. durch Übertragung von Schutzrechten) zum Inhalt haben, hat er innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluß dem BMFT den Vertragsinhalt (in Kurzfassung) mitzuteilen. Solche Verträge mit Dritten im Ausland außerhalb der EG bedürfen der vorherigen Zustimmung des BMFT.

Unabhängig davon gelten die Bestimmungen des AWG bezüglich Technologietransfers in das Ausland.

3. *Ausfuhrgenehmigungen für einzelne Staaten*
- 3.1 Kann die Bundesregierung Angaben der Herstellerfirma bestätigen, daß in der Vergangenheit AWG-Genehmigungen für Exporte des Systems PL-41/Mk 3 für italienische Fregatten der Maestral-Klasse, über das Serien-PHM der US-Navy bis hin zu Schnellbooten in zwölf Ländern erteilt worden sind (vgl. wehrtechnik, 6/81, S. 86)?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Firmenangaben zutreffen. Im übrigen könnten derartige Einzelauskünfte aus Gründen der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht erteilt werden. Die Bundesregierung verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Ausführungen zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN, Drucksache 11/5733, vom 20. November 1989.

- 3.2 In welchen Jahren erfolgten Ausfuhrgenehmigungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz für wie viele „Marine-Trägheitssysteme“ (Bezeichnung lt. Herstellerfirma) vom Typ PL-41/Mk 3 nach Südafrika, Israel, Südkorea und Indonesien (vgl. DER SPIEGEL, 3/1987, S. 86 ff.)?

Der Bundesregierung ist die Offenlegung von Angaben, die über Einzelgeschäfte Auskunft geben oder Rückschlüsse auf Einzelgeschäfte zulassen, aus Gründen der auch gegenüber dem Deutschen Bundestag zu beachtenden Geheimhaltungsvorschriften zugunsten Dritter i. S. von § 203 StGB und § 30 Verwaltungsvorfahrensgesetz verwehrt.

- 3.3 Kann die Bundesregierung die Echtheit der vom SPIEGEL (Nr. 3/87 S. 87) faksimilierten Ausfuhrgenehmigung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft vom Juli 1981 bestätigen, oder sieht die Bundesregierung in diesem Abdruck eine gefälschte Aktennotiz?

- 3.4 Kann die Bundesregierung insbesondere die AWG-Genehmigung für die Ausfuhr von zwölf Marine-Trägheitsnavigationssystemen vom Typ PL-41/Mk 3 nebst Zubehörteilen im Jahr 1981 nach Südafrika bestätigen (vgl. DER SPIEGEL, 3/1987, S. 86ff.)?

Der Bundesregierung ist, wie in der Antwort auf die Fragen 3.1 und 3.2 dargelegt, die Auskunftserteilung über Einzelgeschäfte nicht möglich. Sie nimmt aus diesem Grunde auch nicht zu der abgebildeten Ausfuhrgenehmigung Stellung.

- 3.5 Wann hat die Bundesregierung davon Kenntnis genommen, daß der angebliche südafrikanische Käufer die zum Cullinan Electrical Konzern gehörende Firma Hubert Davies in Elandsfontain trotz einer auf sie ausgestellten Endverbleibsangabe in der faxmilierten Ausfuhrgenehmigung (DER SPIEGEL, 3/87) die PL-41-Systeme an die südafrikanische Armee weiterleitete, wie vom SPIEGEL zitierte interne Firmenunterlagen nachweisen?

Die Bundesregierung hatte 1987 von dem zitierten Pressebericht Kenntnis genommen. Eigene Erkenntnisse liegen der Bundesregierung in diesem Zusammenhang nicht vor.

- 3.6 Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus der – den Presseberichten nach – erfolgten illegalen Weitergabe der Militär-Elektronikanlage gezogen?
Wurden ggf. strafrechtliche Schritte in die Wege geleitet?

Die Bundesregierung geht allen Hinweisen auf angebliche Verstöße gegen außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen nach. Sie hat im vorliegenden Fall keine derartigen Verstöße festgestellt.

- 3.7 Warum hat die Bundesregierung bisher keine erkennbaren außenpolitischen Initiativen zur Rückabwicklung der nach Südafrika exportierten bundesdeutschen U-Boot-Blaupausen, einer MSP-Plattform der Firma MBB, oder exportierter Systeme vom Typ PL-41/Mk 3 in die Wege geleitet und damit – nach Auffassung der Fragesteller – den Anschein erweckt, als würde sie Verstöße gegen mandatorische UN-Sicherheitsratsbeschlüsse auch noch nachträglich politisch billigen?

Die Bundesregierung hält in ihrer Ausfuhrgenehmigungspraxis das VN-Rüstungsembargo strikt ein. Nach der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung von drei Multisensor-Plattformen nach Südafrika kamen aufgrund verschiedener Hinweise Zweifel auf, ob die Plattformen wirklich für den angegebenen zivilen Verwendungszweck verwendet werden sollten. Deswegen wurde die bereits erteilte Ausfuhrgenehmigung widerrufen, so daß zwei der drei Plattformen nicht mehr ausgeliefert werden konnten.

Ein darüber hinausgehendes rechtliches Instrumentarium, das die Rückforderung bereits getätigter Lieferungen erlaubt, steht der Bundesregierung nicht zur Verfügung.

Ob im Falle der Blaupausenausfuhr gegen deutsches Außenwirtschaftsrecht verstoßen wurde, wird z. Z. noch von der zuständigen Staatsanwaltschaft ermittelt.

- 3.8 Trifft es zu, daß die Bundesregierung dennoch privatrechtliche Endverbleibserklärungen südafrikanischer Endempfänger bei AWG-Genehmigungen anerkennt und damit – nach Ansicht der Fragesteller – „stillschweigend mögliche Umgehungsgeschäfte durch südafrikanische Strohmänner toleriert“?

Bei Ausfuhrgenehmigungsanträgen nach Südafrika ist eine Endverbleibserklärung vorzulegen, nach der die zu liefernden Waren nicht vom Militär oder der Polizei genutzt werden. Endverbleibserklärungen werden auf ihre Glaubwürdigkeit geprüft. Fälle, in denen gegen eine solche Endverbleibserklärung verstoßen wurde, sind der Bundesregierung nicht bekannt geworden.

Die Erfahrung mit derartigen Endverbleibserklärungen – auch bei Ostausfuhren – hat ergeben, daß die zivilen Empfänger von ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren ein Interesse an der Einhaltung des Endverbleibs haben, da die Bundesregierung im Falle eines Verstoßes keine weiteren Ausfuhrgenehmigungen erteilen würde und die Käufer ihre weitere Belieferung gefährden würden.

- 3.9 Teilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang eine Äußerung des Litef-Pressesprechers, Herrn Dirk Koerber: „Für die Ausfuhrgenehmigung ist es außerdem unerheblich, welche Anwendung dahinter steht, da diese in einem anderen Land letztlich von der Bundesregierung nicht kontrolliert werden kann“ (vgl. Badische Zeitung, Freiburg 17./18. Januar 1987)?
- 3.10 Wie beabsichtigt die Bundesregierung die empfehlende UN-Sicherheitsrats-Resolution 591/1986 einzuhalten, falls sie die Auffassung des Litef-Pressesprechers Koerber in der Badischen Zeitung (siehe Frage 3.9) teilen sollte?

Hinsichtlich der Regelung des Endverbleibs bei Ausfuhrgenehmigungen nach Südafrika wird auf die Antwort zu Frage 3.8 verwiesen.

- 3.11 Trifft es zu, daß alle bisherigen Bundesregierungen gegenüber Südafrika keine „Nebenbestimmungen“ zu AWG-Genehmigungen gemäß § 30 AWG über regelmäßige Inspektionen des Verwendungszwecks in Südafrika verlangt haben (vgl. Bundesamt für Wirtschaft, Eschborn: Die Ausfuhr von Embargowaren, Eschborn 1988, S. 43)?

Ausfuhren von genehmigungsfähigen Waren nach Südafrika werden seitens der Bundesregierung nur genehmigt, sofern keine Anzeichen vorliegen, daß die Waren einer Verwendung durch Polizei oder die Streitkräfte Südafrikas zugeführt werden sollen und der jeweils angegebene zivile Verwendungszweck glaubhaft ist. Inspektionen werden im übrigen in aller Regel nicht als geeignetes Mittel angesehen, eine absprachewidrige Verwendung auszuschließen, zumal solche Inspektionen jeweils vorher angekündigt werden müßten.

- 3.12 Kann die Bundesregierung Angaben des SPIEGEL (3/87) bestätigen, daß die Firma Litef von dem militärischen Endempfänger ihrer Südafrika-Exporte spätestens seit dem 12. Oktober 1984 unterrichtet war und in einem sogenannten Total Logistic Plan über die Ausrüstung von „neun Überwasserkriegsschiffen“ und „drei U-Booten“ in Südafrika nachdachte?

Ob und ggf. welche Informationen firmenintern vorhanden waren und welche firmeninternen Überlegungen angestellt wurden, kann von der Bundesregierung nicht beantwortet werden.

- 3.13 Kann die Bundesregierung bestätigen oder dementieren, daß erst im Laufe des Jahres 1986 „Ersatzteillieferungen für das PL-41/Mk 3 nach Südafrika untersagt“ wurden und damit der von Litef 1984 vorangetriebene Logistik-Plan über die Ausrüstung südafrikanischer Kriegsschiffe bis 1986 ohne Einsprüche der Bundesregierung erfüllt werden konnte (vgl. Pressesprecher Koerber, Badische Zeitung 17./18. Januar 1987, S. 2)?

Die Bundesregierung kann aus Gründen, die in der Antwort zu Fragen 3.1 und 3.2 dargelegt wurden, keine Angaben über Einzelgeschäfte oder Angaben, die Rückschlüsse auf Einzelgeschäfte zulassen, veröffentlichen.

- 3.14 In welchem Umfang hat die Bundesregierung für nachträglich zurückgenommene AWG-Genehmigungen für Produkte der Firma Litef und MBB (dort für MSP-Systeme) finanzielle Entschädigungen geleistet?

Im Fall der einen Firma gab es keine Zurücknahme bereits erteilter Ausfuhrgenehmigungen. Im Fall des Widerrufs der Ausfuhrgenehmigung der anderen Firma sind bisher keine Entschädigungszahlungen geleistet worden. Der Vorgang ist noch nicht abgeschlossen.

- 3.15 Wann wurde letztmalig und mit welcher zeitlichen Befristung die Ausfuhr von PL-41/Mk 3-Systemen nach Südafrika genehmigt?

Die Auskunftserteilung über Einzelgeschäfte ist der Bundesregierung aus den dargelegten Gründen nicht möglich (vgl. Antwort auf Fragen 3.1 und 3.2).

- 3.16 Waren sowohl Auswärtiges Amt, Bundesministerium für Wirtschaft als auch Bundesministerium der Verteidigung (aufgrund der ABEI-Bestimmungen) mit den AWG-Genehmigungen für PL-41/Mk 3-Systeme nach Südafrika befaßt?

Ausfuhrgenehmigungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft. Bei sensiblen Ausfuhrgenehmigungsanträgen werden Entscheidungen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Auswärtigen Amt abgestimmt; in Einzelfällen werden andere Ressorts (z. B. das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium für Forschung und Technologie) einbezogen.

- 3.17 Erfolgte die Weitergabe des PL-41/Mk 3-Systems nach Südafrika durch die Firma Litef auf Veranlassung der Bundesregierung im Sinne der ABEI-Bestimmungen?

ABEI-Bestimmungen können, wie in der Antwort zu den Fragen 1.5 und 1.6 erläutert, nicht angewendet werden.

- 3.18 Teilt die Bundesregierung die außenpolitische Bewertung der Geschäftsleitung und des Betriebsrats der Firma Litef, der zufolge die PL-41/Mk 3-Trägheits-Navigationsanlagen bisher nur auf Schiffen der Bundesmarine und „befreundeter Streitkräfte“ verwendet werden, und schließt die Bundesregierung damit auch die südafrikanischen Streitkräfte ein (vgl. „Offener Brief an die Mitbürger unserer Stadt“, Badische Zeitung 25. Oktober 1983)?

Die Bundesregierung nimmt zu politischen Beurteilungen von Firmen oder Einzelpersonen nicht Stellung. Sie weist aber darauf hin, daß das VN-Rüstungsembargo gegenüber Südafrika strikt eingehalten wird.